

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern  
Per Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 24. Oktober 2018 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort  
Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und  
Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ausser bei den hier angebrachten Korrekturforderungen befürwortet der sgv die vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 14 Abs. 3 EnV: Diese Regelung erleichtert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem Eigenverbrauchszusammenschluss zu verkaufen, zu vermieten oder die Kabelkanäle zur Verfügung zu stellen. Es sollte deshalb möglich sein, dass Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch das Netz bis zur nächsten Trafostation gegen eine Entschädigung der Netzbetreiber nutzen dürfen, wenn sie das wünschen.

Art. 16 Abs.1 EnV: Der Text ist wie folgt zu präzisieren «Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern insbesondere folgende Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität in Rechnung.»

Art. 35 Abs. 2 EnV: Die Formulierung muss präzisiert werden. Der Netzzuschlag ist nach der erhaltenen elektrischen Energie – abgestellt auf die bezogenen Kilowattstunden (kWh) und nicht auf die Leistung (kW) – zu berechnen. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Nur so ist ein diskriminierungsfreier Zugang der Endverbraucher zum Strommarkt gewährleistet. So lautet die Vorschrift neu: «Die Vollzugsstelle stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern den Netzzuschlag entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher bemessen nach Kilowattstunden mindestens vierteljährlich in Rechnung und legt ihn unverzüglich in den Netzzuschlagfond ein.»

Anhang 1.4 EnFV: der sgv lehnt die Erhöhung der Subventionsbeiträge für die Geothermie ab. So wie die Subventionsbeiträge für Photovoltaik sind jene für die Geothermie zu senken, im Minimum jedoch auf der aktuellen Höhe zu belassen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor